

Informationen zur Bereitstellung fremder Materialien in der Lehre

Wie darf ich meinen Studierenden fremde Materialien online bereitstellen?

Generell sollten Sie davon ausgehen, dass Werke in jeglicher Form (z.B. schriftlich oder multimedial) dem Urheberrecht unterliegen, auch wenn dies nicht explizit angegeben ist. Daher gilt es hier einiges zu beachten, denn Verstöße gegen das Urheberrecht ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.

Folgende Optionen können Sie beispielsweise nutzen:

1. Den Inhalt **in Stichworten** wiedergeben oder **in eigenen Worten** zusammenfassen.
2. Zitieren von **Texten** und **Bildern** sofern gilt:
 - Das zitierende Werk muss als selbstständiges Werk anzusehen sein (z.B. keine beliebige Aneinanderreihung von Texten/Bildern/Materialien Dritter).
 - Die übernommenen Inhalte müssen bereits veröffentlicht sein.
 - Die Verwendung der Materialien und der Umfang müssen durch den Zweck gerechtfertigt sein.
 - Es muss eine Auseinandersetzung mit dem Zitat stattfinden. Es darf nicht nur schmückendes, illustrierendes Beiwerk oder ein bloßer Zusatz der eigenen Aussage sein.
 - Der zitierte Inhalt darf nicht verändert werden.
 - Die Quelle muss korrekt angegeben werden.
 - Bei **Bildzitate** ist **zusätzlich** zu beachten, dass es sich bei dem Bild nicht um ein beliebiges Bild handeln darf: Es muss genau das Bild nötig sein, um den eigenen Inhalt zu belegen oder zu unterstützen. Der eigene Inhalt muss auch ohne das zitierte Bild Bestand haben.

Zitate sind weder zustimmungspflichtig, noch vergütungspflichtig. Wenn Sie in Ihrem Werk zitieren, dürfen Sie es auch ins Internet stellen, veröffentlichen und vervielfältigen.

3. Auf **von der Bibliothek lizenzierte Werke verlinken** oder sie entsprechend der Lizenzbedingungen bereitstellen (Einzelfallprüfung!).
4. **Verlinken oder einbetten** von im Internet verfügbaren Materialien, sofern der verlinkte/eingebettete Inhalt nicht offensichtlich rechtswidrig (z.B. „Kinomitschnitt“) hergestellt oder technische Sperren außer Kraft gesetzt wurden.

5. Werke mit einer **offenen Lizenz** nutzen (z.B. Open Access, Open Source, Creative Commons).
6. **Gemeinfreie Werke** nutzen, sofern keine Rechte Dritter bestehen, z.B.
 - Amtliche Werke entsprechend §5 UrhG
 - Werke 70 Jahre nach Tod des letzten Urhebers (Liste gemeinfreier Werke)
7. **Film- und Tonsequenzen** können Sie unter Nennung der Quellenangabe den Teilnehmern Ihrer Veranstaltung, z.B. in einem geschlossenen LEA-Kurs, bereitstellen, sofern gilt:
 - Es existiert keine Möglichkeit, eine Lizenz für die Sequenz zu erhalten (Einzelfallprüfung!).
 - Die Materialien müssen den Lehrstoff verständlicher darstellen / leichter erfassbar machen oder als Ergänzung oder Vertiefung des Lehrstoffs dienen.
 - Filme und Musikstücke von maximal 5 Minuten Länge gelten als Werke geringen Umfangs und können komplett bereitgestellt werden.
 - Aus längeren Filmen oder Musikstücken dürfen einzelne Sequenzen von maximal 15% eines Werkes, jedoch nicht mehr als 5 Minuten bereitgestellt werden.
 - Bei Ausschnitten von Filmen ist zu beachten, dass der Film älter als 2 Jahre sein muss.
8. **Achtung bei eigenen Werken:** diese dürfen Sie nur online bereitstellen, sofern Sie die benötigten Rechte nicht an einen Verlag übertragen haben.

Dieses Informationsblatt enthält keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen stehen wir vom E-Learning-Team Ihnen gerne zur Verfügung:



Melanie Klöß

A 107 Sankt Augustin
+49 2241 865 788



Miriam Wegener

Bibliothek Rheinbach
+49 2241 865 180

Zentrale E-Mail-Adresse: e-learning@h-brs.de